

Stadtgemeinde Völkermarkt – Fischereireferat

9100 Völkermarkt, Hauptplatz 1, Tel. 04232-2571-47

UID-Nr.: ATU 25976600

Fischereiordnung

1. Die Tagesbeute für Edelfische darf insgesamt 3 Stück, jene für Weißfische 5 Stück betragen.
2. Pro Fischereierlaubnisschein ist die Verwendung von 2 Angelgeräten erlaubt. Das Mitführen von weiteren, nicht verpackten Fanggeräten ist verboten.
3. Das Entfernen des Fischers über 20 Meter vom ausgelegten Angelstock ist nicht erlaubt.
4. Es ist verboten, Personen – auch nur für kurze Zeit – in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.
5. Das Fischen mit Blinker, Wobbler, Spinner, Kunstköder und Fischfleisch ist von 01. 01. bis einschließlich 30. 04. des laufenden Jahres verboten. Weiters ist die Verwendung von Salmoniden und lebenden Wirbeltieren als Köder ist verboten.
6. Die Benützung von Köderfischsenken sowie Netzen aller Art ist verboten.
7. Die Jahresfischerkarte und der Fischereierlaubnisschein sind bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen und auszuhändigen.
8. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit der behördlichen Fischergastkarte.
9. Die Fischereiaufsichtsorgane haben die Aufgabe den Schutz der Fischereireviere vor unbefugter Ausübung des Fischfanges sicherzustellen und die Einhaltung der Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes, der Verordnungen sowie der sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Wassertieren zu überwachen.
10. Jeder entnommene Fisch ist vom Fischer unmittelbar nach dem Fang unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fischart und Länge in Zentimetern in die mitzuführende Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist unverzüglich nach Ablauf des Fischereierlaubnisscheines bei der Stadtgemeinde Völkermarkt (Fischereireferat) abzugeben, bzw. in die dafür vorgesehenen Briefkästen im Bereich des Stausees einzuwerfen.
11. Die Fischer haben, die Schonzeiten und Mindestlängenmaße einzuhalten, nicht zu campieren sowie keine Abfälle im Wasser und in der Landschaft zu hinterlassen.
12. Bootsfischer haben auf Uferfischer Rücksicht zu nehmen.
13. Der Fischer ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Richtlinien einzuhalten. Die Nichtbefolgung hat den entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheines zur Folge.
14. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes (K-FG, LGBl. Nr. 62/2000 i.d.g.F.).